

**Erste Satzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein
vom 13. März 2020**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 21. Feb. 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 24. November 2016 (KABl. 2017 Seite 34) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner durch einfachen Brief schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.“

3. in § 4 Absatz 1 wird die Zahl „0,5“ durch „1“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Grabfeldunterhaltungsgebühren) werden erhoben:
 - 1. Reihengrabstätte**
(in Rasenlage einschl. Aufhängeln und Grabfeldunterhaltung)

1.1.	für Särge für 25 Jahre	1.529,00 €
1.2.	für Urnen für 20 Jahre	963,00 €
1.2.1.	einmalige Verlängerung um 10 Jahre	481,00 €
2.	Gemeinschaftsgrabfelder mit Grabfeldunterhaltung	
2.1.	Urnengemeinschaftsgrab in Rasen für 20 Jahre	689,00 €
2.2.	Urnengemeinschaftsgrab in Rasen mit gemeinschaftlichem Gedenkstein einschl. Beschriftung	
2.2.1.	für 20 Jahre (1 Urne)	1.711,00 €
2.2.2.	für 40 Jahre (2 Urnen)	2.786,00 €
2.3.	Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder für 10 Jahre	306,00 €
3.	Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	
3.1.	Gebührengruppe I	1.773,00 €
3.2.	Gebührengruppe II für Grabstätten auf gesperrten Feldern	2.119,00 €
4.	Rasenwahlgrabstätte (einschl. Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre je Grabbreite)	2.880,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	1.453,00 €
6.	Baumgrabstätte als Urnenwahlgrabstätte	4.649,00 €
7.	Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50% der Gebühr von Nummer 3. bis 6.)	
8.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Nummer 3. bis 6. berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
 (2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:		
1.	die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde	30,00 €
2.	Genehmigung von Anträgen außer zu Nummer 3 und 4.	37,00 €
3.	die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung	81,00 €
4.	die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung, Auflegung oder Errichtung:	
4.1.	eines stehenden Grabmales einschl. der Prüfung der Standfestigkeit	177,00 €
4.2.	eines liegenden Grabmales	68,00 €
4.3.	einer Grabeinfassung je Grabstätte	47,00 €
 (3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dieses sind		
1.	für eine Erdbestattung	
1.1.	in einer Reihengrabstätten für Särge	462,00 €
1.2.	in einer Wahlgrabstätten für Särge	575,00 €
1.3.	in einer Grabstätten für perinatal Verstorbener	270,00 €
2.	für eine Urnenbeisetzung	
2.1.	ohne Begleitung	158,00 €
2.2.	mit Begleitung	248,00 €
 (4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben		
1.	für die Begleitung einer Beisetzung eines Sarges oder einer Aschurne in einem Mausoleum oder einer gemauerten Grabstätte	56,00 €
2.	für das Aufhügeln einer	
2.1.	Sargwahlgrabstätten je Grabbreite - soweit nicht bereits durch die Gebühr unter Absatz 1 Nummer 1 und 4. abgegolten -	140,00 €
2.2.	Urnenwahlgrabstätten je Grabbreite	72,00 €
3.	für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	165,00 €
4.	für die Benutzung eines Leichenraumes	189,00 €
5.	für die Benutzung eines Leichenraumes für eine offene Aufbahrung eines Toten	236,00 €

6.	für die Benutzung eines Abschiedsraumes (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	127,00 €
7.	für die Verpackung und den Versand oder die Überführung einer Urne	51,00 €
8.	für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen einschließlich verfüllen der Flächen	
8.1.	für ein liegendes Grabmal	78,00 €
8.2.	für ein stehendes Grabmal einschließlich Fundament	197,00 €
8.3.	bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gem. der Friedhofssatzung überschreiten werden Gebühren gem. § 7 der Friedhofsgebührensatzung erhoben	
8.4.	für eine Grabeinfassung je Grabstätte	57,00 €
9.	nach Nummer 9.1 bis 9.4. als Vorauszahlung auf die späteren Abräumkosten bei Reihengrabstätten, wenn ein entsprechender Grabmalantrag genehmigt wird. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird (Bankbürgschaft).	
9.1.	für ein liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 20 Jahre	83,00 €
9.2.	für ein liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 25 Jahre	85,00 €
9.3.	für ein stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 20 Jahre	209,00 €
9.4.	für ein stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 25 Jahre	212,00 €
(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für		
1.	die Ausgrabung einer Leiche	1.312,00 €
2.	die Ausgrabung einer Urne	225,00 €“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 20. April 2020 (Az.: 82 Kkr. Altholstein - R Ste) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 06. Mai 2020

Almut Witt

(Pröpstin, Vorsitzende des Kirchenkreisrates)

(L.S.)

Stefan Block

(Mitglied des Kirchenkreisrates)

**Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
-Kirchenkreisrat-**

[Kirchenaufsichtlich genehmigt durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 20.04.2020. Veröffentlicht im KABI. 2020, Seite 159]